Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 462.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 23 September 1801. Sechstes Quartal. Den 1 Vendemiaire. X.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 468, das sechste Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das siebente Quartal mit 4 Fr. 5 bz. in Bern, und mit 5 Fr. 5 bz. postfrey ausser Bern, ungesäumt zu erneuern.

Helvetische Tagsatzung.

Achte Sitzung, 21. Herbstmonat.

Präsident: Kuhn.

Der Vollz. Rath übersendet eine an die Tagsatzung gerichtete Bittschrift einer Anzahl von Einwohner der Landschaft March, um Wiedervereinigung derselben mit dem Canton Glarus, begleitet von einem Schreiben des Regierungsstatthalters des leztern Cantons.

Der Präsident legt der Versammlung folgende an sie eingelangte Schriften vor:

1. Vorstellung des bisherigen Bezirks Interlacken, Canton Bern, gegen seine Vereinigung mit dem Bezirk Unterseen.

2. Gegenvorstellung des leztern Bezirks.

3. Vorstellung der Deputirten des Cant. Rhätien, gegen die Abreissung des Distrikts Moesa und dessen Vereinigung mit dem Canton Tessin.

4. Vorstellung der Gemeinden des Bucheggbergs, mit dem Begehren, entweder in Rüksicht ihrer kirchlichen und religiösen Angelegenheiten von der Cantonsverwaltung von Solothurn unabhängig erklärt, oder aber dem Canton Bern einverleibt zu werden.

5. Bitte der Gemeinde Mur am Murtensee, daß sie ungetheilt einem einzigen Canton einverleibt bleiben möge.

6. Bitte der Munizipalitäten des Distrikts Sarmenstorf, beym Canton Argau zu verbleiben, auf den Fall einer Trennung des Cantons Baden von jenem aber, nicht dem Canton Baden, sondern dem Canton Luzern einverleibt zu werden.

7. Der Gemeindskammer und der Zehndeigenthümer von Winterthur Begehren einer unpartheyischen Berathung und Entscheidung über die Zehendangelegenheit.

8. Vorstellung vier sogenannter kleinbürgerlicher Familien von Wistisburg, gegen die im Waadtländischen Verfassungsentwurf aufgestellten Wählbarkeitsbedinge für Munizipalstellen.

9. Zuschrift der Handwerker von Luzern, in Betreff der Gewerbspolizey.

10. Bemerkungen der Munizipalität und Gemeindskammer von Luzern, über den allgemeinen helvetischen Verfassungsentwurf und über den Organisationsplan für den Canton Luzern.

11. Vorstellung einer Anzahl Beamten und Bürger des Distrikts Obersestigen, Canton Bern, um Wiederaufnahme des Deputirten dieses Bezirks in die Bernische Cantonstagsatzung.

12. Gleiche Vorstellung von der Mehrheit der Wahlmänner des Bezirks Oberhasli, Canton Bern.

13. Vorstellung der Munizipalität von Bern, dahin gehend: „Daß der District Bern, durch die Reintegration seiner Deputirten wieder in sein Representationsrecht bey der Tagsatzung des Cantons Bern eingesezt; daß folglich der, von der unvollständig versammelten Tagsatzung entworfene Verfassungsentwurf — was unbezüglich auf die getroffenen Wahlen zur allgemeinen Tagsatzung geschehen mag — zurükgewiesen, und eine andere, durch Mitwirkung der sämtlichen Deputirten, der Rechtlichkeit und den wahren Bedürfnissen des Cantons angemessene Verfassung entworffen und der helvetischen Tagsatzung vorgelegt werde.“

Der Präsident eröffnet der Versammlung, daß die Verwaltungskammer, Munizipalität und Gemeindskammer von Bern, ihm ihre Bereitwilligkeit erklärt

haben, alle für die bevorstehende neue helvetische Regierung erfoderlichen Gebäude u. s. w. nach dem Wunsche derselben bereit zu halten und einzurichten.

Der Präsident zeigt der Versammlung an, daß 3 Bürger aus dem Canton Argau, namens einer grössern Anzahl angeblicher Deputirten dieses Cantons, ihn um persönlichen Vortritt bey der Tagsatzung angegangen haben, um das Begehren zu Wiedervereinigung des Cantons Argau mit dem Canton Bern mündlich vorzutragen.

Die Tagsatzung beschließt hierauf im Allgemeinen, daß sie keinerley Bittstellern oder Abgeordneten persönlichen Zutritt gestatten wolle.

Die zu Vorberathung des Verfassungsentwurfs niedergesezte Commißion erstattet ihren Bericht (den wir künftig liefern), und legt den von ihr modificirten Verfassungsentwurf vor, dessen Druk und Austheilung unter die Mitglieder beschlossen, und die Eröffnung der Berathung über denselben, auf kommenden Freytag angesezt wird.

Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden.

(In vollständigem Auszuge.)

XV.

Canton Zürich.

(Angenommen in der Cantonstagsatzung zu Zürich am 27ten August 1801.)

Ist gedrukt erschienen unter dem Titel: Entwurf einer Cantonsverfassung für den Canton Zürich, so wie er von der Cantons-Tagsatzung desselben den 27ten August 1801 angenommen worden, um der allgemeinen helvetischen Tagsatzung vorgelegt zu werden. 8. Zürich, bey Orell, Füeßli und Comp. 1801. S. 20.

Eintheilung. Der Canton ist in 12 Bezirke abgetheilt. Affoltern (3621 Activbürger), Horgen (3961 Activb.), Meilen (3476 Activb.), Zürich (3738 Activb.), Regensdorf (3770 Activb.), Bülach (3542 Activb.), Andelfingen (3890 Activb.), Winterthur (3958 Activb.), Wyslingen (3439 Activb.), Bärentschweil (3659 Activb.), Grüningen (3769 Activb.), Uster (3582 Activb.)

Wahlordnung. Die Versammlungen wählen jährlich die Mitglieder ihres Gemeinderaths, und hernach auf 100 Activbürger einen Bezirkswahlmann. Das Bezirkswahlcorps wählt auf 10 seiner Mitglieder einen Ausschuß in das Wahlcorps des Cantons; es wählt ferner die Bezirksrichter. Das Wahlcorps des Cantons wählt die Cantonsdeputirten in die helvetische Tagsatzung, so wie die Mitglieder in den Cantons- und Verwaltungsrath und in das Cantonsgericht. In allen obbenannten Behörden, können 2 im ersten Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandte Personen nicht nebeneinander sitzen.

Wählbarkeitsbedinge. Man muß um wählen oder gewählt werden zu können, helvetischer Activbürger seyn, und für Bezirksstellen eine jährliche directe Abgabe von 4 Fr. oder eine Caution von 800 Franken in die Bezirkscasse erlegen; für die Cantonsämter das Doppelte, und für Nationalämter das Dreyfache. Zu Gemeindstellen wird das Alter von 24, zu Bezirksstellen von 26, zu Cantonalstellen von 28 und zu Nationalstellen von 30 Jahren erfodert. Fünfjährige unentgeldlich dem Staat geleistete oder sehr wenig bezahlte Dienste, mögen von diesen Wahlbedingnissen eine Ausnahme machen. Gleiche Ausnahme mag statt finden, wenn jemand dem Staat besondere wichtige Dienste geleistet hat, jedoch nur auf den Beschluß des Cantonsraths. Nach Verfluß von 5 Jahren aber, soll keiner in die allgemeine Tagsatzung oder in die Cantonalbehörden erwählt werden, der nicht zuvor in einem öffentlichen Amt gestanden. — Alle Beamtete, die öffentliche Einkünfte zu beziehen haben, so wie auch die öffentlichen Notarien, sollen angemessene Bürgschaft leisten.

Cantonsrath. Er besteht aus 27 Mitgliedern; 2 aus jedem District, die 3 übrigen durch unbeschränkte Wahl. Er versammelt sich jährlich zu seinen Hauptverrichtungen im Jenner für höchstens 21 Tage, überdieß in 3 Sitzungen vierteljährlich für höchstens 6 Tage. Er läßt einen permanenten Ausschuß zurük, der wenigstens aus dem Präsidenten und zweyen Mitträthen bestehen soll.

Der Cantonsrath genehmigt oder verwirft die Gesetzvorschläge des Senats; er bestimmt die Vertheilungs- und Enthebungsart der allgemeinen sowohl, als der besonderen Cantonsabgaben; er bewilligt die Gelder über die der Verwaltungsrath zu verfügen hat, und